



FUSSBALL-AKADEMIEN- UND NACHWUCHSZENTREN-REGULATIV

gültig ab 01.07.2024

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	4
1. Teil: Grundsätzliches und Strukturen	4
§ 1 Zielsetzungen	4
§ 2 Kuratorium	4
§ 3 Lizenzgeber und Lizenz	5
§ 4 Lizenzsenat des ÖFB	5
§ 5 Rechtsmittel	5
§ 6 Lizenzschiedsgericht	6
§ 7 Berechtigung zur Antragstellung (Lizenzbewerber)	6
§ 8 Ausgliederung des Spielbetriebes	7
§ 9 Talentförderung in der höchsten Spielklasse	7
§ 10 Antrag auf Lizenzerteilung	8
§ 11 Lizenzentscheidung und Bewerbszuteilung	8
§ 12 Gültigkeit und Dauer	9
§ 12a Jährliche Überprüfung der Lizenzvorgaben	9
§ 13 Rechte und Pflichten der Lizenznehmer	9
§ 14 Überwachung und Sanktionen	10
2. Teil: Lizenzkriterien	11
Abschnitt 1: Allgemeines	11
§ 15 Allgemeines	11
§ 16 Strukturelle, betriebswirtschaftliche und organisatorische Kriterien	11
§ 17 Nachwuchsprogramm	12
Abschnitt 2: Infrastrukturelle Kriterien	13
§ 18 Trainingseinrichtungen	13
§ 19 Wettspielanlage	13
Abschnitt 3: Personal	14
§ 20 Personal – Allgemein	14
§ 21 Organisation / Sportliche Leitung / Trainer	15
§ 22 Torwarttrainer / Sportwissenschaftler / Analyst	17
§ 23 Medizinisches Personal	19
Abschnitt 4: Betreuung	20
§ 24 Medizinische und sportwissenschaftliche Betreuung	20
§ 25 Persönliche Betreuung, schulische Ausbildung und Bekleidung	20
Abschnitt 5: Kooperationen	21
§ 26 Schulkooperationen	21
§ 27 Kooperationen gemäß den Kooperationsbestimmungen der ÖFB Meisterschaftsregeln	21

§ 28 Lehrlingsmodelle	21
3. Teil: Bewerbe	22
§ 29 Die ÖFB-Jugendliga	22
§ 30 Die ÖFB-Jugendregionalliga	22
§ 31 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung	22
§ 32 Bewertungskriterien	23
§ 33 Durchführungsbestimmungen	24
§ 34 Local Trained Player (LTP)	24
§ 35 Kaderlisten	24
§ 36 Straf- und Beglaubigungsangelegenheiten	25
4. Teil: Allgemeines	25
§ 37 Spielberechtigung für den Stammverein	25
§ 38 Ausbildungs- und Förderungsentschädigung	25
§ 39 Förderungen	26
5. Teil: Schlussbestimmungen	26
§ 40 Inkrafttreten	26

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE LIZENZVERGABE FÜR FUSSBALL-AKADEMIEN-UND-NACHWUCHSZENTREN SOWIE DEREN FÜHRUNG UND DEN BEWERB DER ÖFB- JUGENDLIGA SOWIE DER ÖFB JUGENDREGIONALLIGA (FUSSBALL-AKADEMIEN-UND-NACHWUCHSZENTREN REGULATIV)

PRÄAMBEL

Diese Bestimmungen regeln die Grundlagen für die Fußball-Akademien (AKA) und -Nachwuchszentren (NWZ) des Österreichischen Fußball-Bundes. Dieses Regelwerk stellt eine Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen des ÖFB (Regulativ, Nachwuchsbestimmungen, Rechtspflegeordnung etc.), welche auch im Bereich der Akademien und Nachwuchszentren verbindlich anzuwenden sind, dar. In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhersehbaren Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet die ÖFB-Sportkommission.

1. TEIL: GRUNDSÄTZLICHES UND STRUKTUREN

§ 1 Zielsetzungen

- (1) Ziel der Einsetzung, Lizenzierung und Förderung von Akademien und Nachwuchszentren ist die systematische und flächendeckende Erfassung und Ausbildung talentierter Jugendlicher zu Leistungssportlern.
- (2) Es sollen bestmögliche Voraussetzungen für die Jugendlichen geschaffen werden, damit sich diese sportlich und schulisch bzw. beruflich entwickeln und zu Persönlichkeiten reifen können.
- (3) Die AKA und NWZ stehen für die erste und zweite Stufe des Spitzennachwuchsfußballs in Österreich. Anzustrebendes Ziel sind eine Profikarriere bzw. Einsätze in den obersten Spielklassen und in den Nationalmannschaften Österreichs.

§ 2 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus dem für den Sport zuständigen Bundesminister bzw. Staatssekretär, dem Leiter der Gruppe Sport desselben Ministeriums, dem ÖFB-Präsidenten, zwei von der Bundesliga nominierten Vertretern, dem Vorsitzenden der ÖFB-Sportkommission, dem Sportdirektor des ÖFB und dem Teamchef des ÖFB. Dem Kuratorium obliegt die Beratung der ÖFB-Sportkommission.

§ 3 Lizenzgeber und Lizenz

- (1) Lizenzgeber ist der ÖFB.
- (2) Eine Lizenz im Sinne dieses Regelwerkes berechtigt zur Führung einer AKA oder eines NWZ inklusive aller damit verbundenen Rechte und Pflichten.
- (3) Lizenzen dürfen nur gemäß den gegenständlichen Bestimmungen erteilt werden.
- (4) Eine Lizenz kann von einem Berechtigten gem. § 7 beantragt werden und ist Voraussetzung für die gemäß diesem Regelwerk zu vergebenden Förderungen sowie für eine sich allenfalls aus dem ÖFB-Regulativ ergebende zusätzliche Ausbildungsentschädigung für AKA- bzw. NWZ-Ausbildungszeiten.

§ 4 Lizenzsenat des ÖFB

- (1) Entscheidungsorgan in erster Instanz ist der Lizenzsenat des ÖFB. Dieser ist zuständig für:
 - a) Erteilung, Verweigerung oder Entziehung der Lizenz für die AKA oder das NWZ,
 - b) Punktevergabe gem. § 32 iVm. der Bekanntgabe der vorläufigen Reihung
 - c) die Reihung aller AKA und NWZ, die nach Abschluss sämtlicher Lizenzverfahren eine Lizenz erhalten haben, sowie die Zuordnung zur ÖFB-Jugendliga oder ÖFB Jugendregionalliga gemäß § 31,
 - d) Erteilung von Auflagen,
 - e) Jährliche Überprüfung (gem. § 12a) und Kontrolle der laufenden Einhaltung der Lizenzvoraussetzungen,
 - f) Untersuchung und Bestrafung aller Verstöße gegen die Lizenzierungsbestimmungen,
 - g) Genehmigung der Ausgliederung eines Spielbetriebes und der Kooperationen gem. § 7 Abs 5 und Abs 6 eines Lizenzbewerbers bzw. -nehmers.
- (2) Der Lizenzsenat wird nach Anzeige, auf Antrag oder amtswegig tätig.
- (3) Der Lizenzsenat des ÖFB besteht aus dem Vorsitzenden, dessen 1. und 2. Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Der Lizenzsenat des ÖFB ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig, wobei sich darunter der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter befinden müssen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (vgl. § 74 ÖFB-RPO) gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

§ 5 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse des Lizenzsenates des ÖFB steht den Lizenzbewerbern bzw. -nehmern der schriftliche Protest an den Rechtsmittelsenat des ÖFB zu. Dieser ist binnen 7 Tagen nach Zustellung der Langform der Entscheidung unter zeitgleichem Erlag der Protestgebühr in Höhe von € 180,- auszuführen und bei der Geschäftsstelle des ÖFB einzubringen. Die Protestgebühr verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des ÖFB. Der Rechtsmittelsenat entscheidet verbandsintern endgültig.

§ 6 Lizenzschiedsgericht

Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges des ÖFB entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Lizenzgeber und Lizenzbewerber bzw. -nehmer das ÖFB-Lizenzschiedsgericht, ein Schiedsgericht iSd §§ 577ff ZPO, endgültig. Die Schiedsklage ist bei sonstigem Verfall innerhalb von 8 Tagen ab Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung des Rechtsmittelsenates bei der Geschäftsstelle des ÖFB einzubringen. Die Zuständigkeit und der Verfahrensgang des Lizenzschiedsgerichtes sind in einer eigenen Verfahrensordnung geregelt. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Berechtigung zur Antragstellung (Lizenzbewerber)

- (1) Berechtigt, um eine Lizenz für eine AKA anzusuchen, sind:
 - a) Landesverbände,
 - b) Vereine der 1. Leistungsstufe,
 - c) Vereine der 2. Leistungsstufe mit aktuell gültiger Lizenz für die 1. Leistungsstufe sowie
 - d) Vereine der 2. Leistungsstufe mit einer Talentförderungs-Kooperation mit einem Verein der 1. Leistungsstufe.

- (2) Berechtigt, um eine Lizenz für ein NWZ anzusuchen, sind, sofern diese noch keine vom ÖFB lizenzierte AKA führen:
 - a) Landesverbände,
 - b) Vereine der 1. Leistungsstufe,
 - c) Vereine der 2. Leistungsstufe,
 - d) Vereine der 3. Leistungsstufe.

- (3) Das gleichzeitige Führen einer lizenzierten AKA und eines lizenzierten NWZ sowie das Kooperieren zwischen zwei Lizenznehmern nach Abs. 5 und 6 ist unzulässig.

- (4) Bei einem sportlichen Abstieg der Kampfmannschaft des AKA-Lizenznehmers aus der 2. Leistungsstufe oder des NWZ-Lizenznehmers aus der 3. Leistungsstufe behält der Lizenznehmer die Lizenz und die Teilnahmeberechtigung an der ÖFB-Jugendliga oder ÖFB-Jugendregionalliga für das folgende Spieljahr und die betreffende AKA oder das NWZ darf im folgenden Spieljahr um eine Lizenz ansuchen, wobei die Entscheidung der jährlichen Überprüfung oder die Vergabe nur unter der Bedingung eines Wiederaufstieges im folgenden Spieljahr erfolgen kann.

- (5) Es dürfen bis zu drei Vereine miteinander oder bis zu drei Vereine mit einem Landesverband kooperieren, wobei ein Lizenzbewerber, welcher die Kriterien des Abs 1 bzw. Abs 2 erfüllt, gegenüber allen Organen des ÖFB alleinverantwortlich sein muss und eine Kooperationsvereinbarung nach Absatz 6 bestehen muss. Die kooperierenden Vereine müssen bei einer AKA mindestens der 2. Leistungsstufe, bei einem NWZ mindestens der 4. Leistungsstufe angehören. Zwischen den Vereinssitzen der Kooperationspartner dürfen nicht mehr als 150 km Luftlinie liegen. Von den Entscheidungsorganen des ÖFB können bei derartigen Bewerbungen weitere Auflagen erteilt werden.

- (6) Die Kooperationsvereinbarung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
- a) Prozentsatz oder Mindestsumme der Beteiligung der Vereine
 - b) Vertretung im Führungsgremium
 - c) Spielermeldungen bzw. Stammvereine
 - d) Spielereinsatzregelung
 - e) Regelung zur internen Aufteilung einer allfällig dem AKA- oder NWZ-Träger zustehenden Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß ÖFB-Regulativ.

§ 8 Ausgliederung des Spielbetriebes

- (1) Im Falle einer Ausgliederung des AKA- bzw. NWZ-Spielbetriebes in eine Kapitalgesellschaft muss der Lizenzbewerber über den beherrschenden Einfluss in Form einer Mehrheit des Stimmrechtes und einer Kapitalmehrheit verfügen. Der Sitz der Gesellschaft muss sich in Österreich befinden. An dieser Gesellschaft dürfen nur (natürliche oder juristische) Personen beteiligt sein, die nicht auch an einer ausgegliederten Kapitalgesellschaft eines anderen Lizenzbewerbers direkt oder indirekt beteiligt sind.
- (2) Die Ausgliederung ist gegenüber dem Lizenzgeber erst mit dessen Genehmigung wirksam. Die Rückübertragung ist dem Lizenzgeber unverzüglich zu melden.
- (3) Unabhängig von der erfolgten Ausgliederung bleiben insbesondere die Mitgliedschaftsrechte zum Lizenzgeber und das Recht zur Teilnahme an der ÖFB-Jugendliga oder ÖFB- Jugendregionalliga selbst ausschließlich beim Lizenzbewerber und dieser bleibt alleiniger Ansprechpartner des Lizenzgebers.
- (4) Der Verein oder die Gesellschaft ist über Aufforderung des Lizenzgebers zur Erteilung sämtlicher schriftlicher und/oder mündlicher Informationen hinsichtlich der Teilnahme der Mannschaften oder der Gesellschaft an der ÖFB-Jugendliga oder ÖFB-Jugendregionalliga verpflichtet. Dies umfasst auch die Gewährung von Bucheinsicht.

§ 9 Talentförderung in der höchsten Spielklasse

Vereine der höchsten Spielklasse sind verpflichtet eine der folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- a) Der Verein führt selbst nach dem AKA-und-NWZ-Regulativ eine AKA oder
- b) der Verein kooperiert mit einer AKA eines Landesverbandes und/oder eines Bundesligavereins auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung (gemäß § 7 Abs 6) oder
- c) der Verein führt selbst nach dem AKA-und-NWZ-Regulativ ein NWZ ohne Inanspruchnahme der diesbezüglichen Förderungen des ÖFB oder
- d) der Verein unterstützt die österreichische Talentförderung durch Einzahlung des vom ÖFB-Präsidium festgesetzten Betrages in den AKA-Förderungstopf.

§ 10 Antrag auf Lizenzerteilung

- (1) Der Lizenzbewerber soll am Workshop für Lizenzbewerber (Ende September) mit mind. einer Person (Lizenzbeauftragter des Bewerbers) des Vereins teilnehmen.
- (2) Der Lizenzbewerber muss bis zum 30. November, vor des zu lizenzierenden 4-Jahreszyklus, einen schriftlichen Antrag auf Erteilung der beantragten Lizenz in der Geschäftsstelle des Lizenzgebers einreichen. Gleichzeitig ist der Nachweis zu erbringen, dass die Kriterien gemäß diesem Regulativ erfüllt sind.
- (3) Anträge während des laufenden 4-Jahreszyklus können bis zum 30. November eines jeden Jahres gestellt werden.
- (4) Der Lizenzbewerber hat dem Lizenzgeber alle benötigten Informationen und/oder Unterlagen, die zum Nachweis der Erfüllung der Lizenzierungsverpflichtungen und -kriterien relevant sind sowie die unterzeichnete Schiedsvereinbarung, zu übermitteln.
- (5) Der Lizenzgeber gewährleistet dem Lizenznehmer Vertraulichkeit hinsichtlich aller während des Lizenzierungsverfahrens vom Lizenzbewerber erhaltenen Informationen, vorbehaltlich jener Informationen bzw. Adressaten, welche gemäß der - mit den Lizenzantragsunterlagen übersandten - Vertraulichkeitserklärung explizit ausgenommen sind. Alle, die als Lizenzgeber oder vom Lizenzgeber als Beauftragte am Lizenzierungsverfahren beteiligt sind, müssen eine Vertraulichkeitsverpflichtung unterzeichnen, bevor sie ihre Funktion ausüben.

§ 11 Lizenzentscheidung und Bewerbszuteilung

- (6) Der Lizenzsenat des ÖFB entscheidet auf Basis der eingereichten Unterlagen des Lizenzbewerbers und diesen Bestimmungen, ob die Kriterien erfüllt sind und die Lizenz zum Führen einer AKA oder eines NWZ erteilt wird und nimmt die Reihung aller AKA und NWZ, die eine Lizenz erhalten haben, sowie darauf basierend nach Abschluss sämtlicher Lizenzverfahren die Zuordnung zur ÖFB-Jugendliga oder ÖFB Jugendregionalliga gemäß § 31 vor.
- (7) Bis zum 1. Februar werden die Entscheidungen des Lizenzsenates des ÖFB an die Lizenzbewerber übermittelt.
- (8) Zustellungen haben auf dem Postweg oder per Telekopie zu erfolgen. Für Zustellungen an Lizenzbewerber bzw. -nehmer sind die dem Lizenzgeber bekanntgegebenen Anschriften maßgebend. Verfahrensbeteiligte Einzelpersonen haben eine Zustelladresse bekanntzugeben. Ergänzend zu § 73 Abs. 4 ÖFB-Rechtspflegeordnung gilt eine E-Mail-Zustellung an die von einem Lizenzbewerber bzw. -nehmer bekannt gegebene E-Mail-Adresse eines (oder mehrerer) Zustellermächtigten oder die offizielle E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle des Lizenzbewerbers bzw. -nehmers als gleichwertige Zustellung. Selbiges gilt für die von einem Rechtsvertreter bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Eine elektronische Zustellbestätigung gilt als ausreichender Zustellnachweis, die Einrede einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung kann diesfalls nicht erhoben werden. Sofern im konkreten Fall nicht ausdrücklich anderes bestimmt wurde, haben verfahrensrelevante Anträge,

Stellungnahme oä seitens der Lizenzbewerber bzw. -nehmer schriftlich an die offizielle Anschrift bzw. E-Mail-Adresse der ÖFB-Geschäftsstelle zu erfolgen.

§ 12 Gültigkeit und Dauer

- (1) Eine AKA- oder NWZ-Lizenz wird auf 4 Jahre befristet erteilt, wobei der erste Zyklus mit dem Spieljahr 2024/25 beginnt.
- (2) Während des laufenden 4-Jahreszyklus erteilte Lizenzen enden mit dem betreffenden 4-Jahres Zyklus.
- (3) Die Lizenz ist nicht übertragbar. Abweichend hiervon kann im Fall von § 14 Abs 2 lit. c vom Lizenzentzug Abstand genommen werden und die Lizenz vom Lizenzgeber unter sinngemäßer Anwendung der Lizenzkriterien auf einen Kooperationspartner übertragen werden, der den Betrieb mit der Lizenz des Lizenznehmers innerhalb des 4 – Jahres Zyklus fortführt.

§ 12a Jährliche Überprüfung der Lizenzvorgaben

- (1) Innerhalb des 4 – Jahres Zyklus findet eine jährliche Überprüfung der Lizenzvorgaben durch den Lizenzsenat des ÖFB statt.
- (2) Hierfür sind für das darauffolgende Spieljahr vom Lizenznehmer folgende Unterlagen schriftlich bis zum 30. November bei der Geschäftsstelle des ÖFB einzubringen:
 - a) aktualisierte Unterlagen im Bereich der betriebswirtschaftlichen Kriterien gem. §16 Abs 4
 - b) alle Lizenzunterlagen (Siehe 2. Teil), welche sich im Vergleich zum vorangegangenen Spieljahr geändert haben,
 - c) eine Erklärung darüber, dass sich die anderen vorgelegten Unterlagen nicht geändert haben.

§ 13 Rechte und Pflichten der Lizenznehmer

Der Erhalt einer Lizenz berechtigt und verpflichtet den Lizenznehmer im Rahmen der Vorgaben und einschlägigen Bestimmungen insbesondere zu Folgendem:

- d) Die im Rahmen der Lizenzvergabe zugesagten bzw. verlangten Bedingungen und Kriterien durchgehend zu erfüllen und den Betrieb danach auszurichten.
- e) Teilnahme an den Bewerben der ÖFB-Jugendliga bzw. ÖFB-Jugendregionalliga (siehe Teil 3)
- f) Erhalt der vom ÖFB für diesen Bereich gewidmeten Förderungen (Siehe § 39)
- g) Erhalt der Unterstützung durch die Mitarbeiter des ÖFB in administrativen und sportlichen Fragen
- h) Einhaltung sämtlicher einschlägiger ÖFB-Bestimmungen
- i) Führung der Bezeichnung „ÖFB Fußball-Akademie“ bzw. „ÖFB Fußball-Nachwuchszentrum“
- j) Benutzung des AKA-Logos bzw. NWZ-Logos
- k) Teilnahme an den Nachwuchsbewerben der Landesverbände, unter besonderer Berücksichtigung der Vermeidung von Überforderung der jugendlichen Spieler (Vorschriften für den

Nachwuchsspielbetrieb) sowie der Spielberechtigung der einzelnen Spieler gemäß den Bestimmungen dieses Regulativs.

- l) Teilnahme an der sportlichen Leitersitzung der AKA und NWZ. Diese besteht aus dem sportlichen Leiter der jeweiligen AKA und NWZ sowie mindestens einem Mitarbeiter vom ÖFB. Die Sitzung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

§ 14 Überwachung und Sanktionen

- (1) Der Lizenzgeber ist für die laufende Überprüfung der Lizenzkriterien verantwortlich, kann Auflagen erteilen und kann im Falle der Nichterfüllung nachfolgende Sanktionen aussprechen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Kürzung von Fördermitteln,
 - c) Lizenzentzug;
- (2) Die Lizenz kann entzogen werden, wenn:
 - a) eine Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz nicht mehr erfüllt ist oder
 - b) ein AKA-Lizenznehmer aus der Bundesliga oder ein NWZ-Lizenznehmer aus der 3. Leistungsstufe ausscheidet (vorbehaltlich § 7 Abs 4) oder
 - c) über das Vermögen des Lizenznehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder
 - d) im Rahmen einer Überprüfung gemäß § 14 Abs. 2 ein schwerwiegender Verstoß gegen die in diesem Regelwerk festgelegten Bestimmungen festgestellt wird.

Sofern eine Fortführung aus rechtl. und tats. Gründen iSd Spielbetriebes möglich ist, soll der Lizenzentzug erst mit Ablauf der Spielzeit wirksam werden.

- (3) Sofern auf Grund einer Entscheidung des ÖFB-Präsidiums der Bereich der AKA oder NWZ aufgelassen oder zahlenmäßig reduziert wird, erlöschen mit Ablauf des laufenden Bewerbsjahres die Lizenzen sämtlicher Lizenznehmer. Im Fall einer bloßen Reduzierung wird gemäß den unter Teil 2 beschriebenen Kriterien ein neues Lizenzierungsverfahren durchgeführt.
- (4) Ein Lizenzentzug hat insbesondere zur Folge, dass ab diesem Zeitpunkt für den betreffenden AKA- oder NWZ-Standort
 - a) die Teilnahme an den Wettbewerben der ÖFB-Jugendliga oder ÖFB-Jugendregionalliga untersagt ist
 - b) keine Fördermittel gemäß diesem Reglement zustehen und
 - c) keine AKA- oder NWZ-Ausbildungszeiten für die Ausbildungsentschädigung nach dem ÖFB-Regulativ angerechnet werden.

2. TEIL: LIZENZKRITERIEN

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 15 Allgemeines

Die Bestimmungen des 2. Teiles definieren den Kernprozess des Lizenzierungsverfahrens und beschreiben die Mindestanforderungen für den Lizenznehmer (Allgemeines, Personal, Infrastruktur, Organisation, Finanzen).

§ 16 Strukturelle, betriebswirtschaftliche und organisatorische Kriterien

- (1) Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass die AKA bzw. das NWZ wirtschaftlich, organisatorisch und sportlich als eine selbständige Verwaltungseinheit mit einer eigenen Buchhaltung geführt wird.
- (2) Im Falle einer Ausgliederung gem. § 8 müssen die finanziellen Kriterien nicht nur vom Lizenzbewerber vorgelegt werden, sondern auch in konsolidierter Betrachtung, insbesondere vom Verein oder der Kapitalgesellschaft selbst, erfüllt werden.
- (3) Der Antrag auf Genehmigung der Ausgliederung ist von vertretungsbefugten Personen gem. Vereinsregister zu zeichnen und es sind zumindest folgende Nachweise beizulegen:
 - a) Verein: Vereinsregisterauszug
 - b) Kapitalgesellschaft:
 - Firmenbuchauszug;
 - Notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag und Nachweis des beherrschenden Einflusses durch den Lizenzbewerber;
 - c) Bestätigung des Lizenzbewerbers, dass alle an diesem Verein oder dieser Gesellschaft beteiligten Personen nicht auch an einem anderen Verein oder einer ausgegliederten Gesellschaft eines anderen Lizenznehmers (direkt oder indirekt) beteiligt sind;
 - d) (Schriftliche) Verpflichtung des Vereins und der Gesellschaft, die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der Bundesliga jederzeit zu respektieren sowie die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des ÖFB (bzw. bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports CAS in Lausanne, Schweiz gemäß den relevanten Bestimmungen der UEFA-Statuten) anzuerkennen;
- (4) Notwendige Lizenzunterlagen:
 - a) Zum Nachweis eines gesicherten Budgets ist im Rahmen der Lizenzierung für die kommenden 4 Saisons und im Rahmen der jährlichen Überprüfung ein Budgetplan für die Akademie bzw. das Nachwuchszentrum (siehe Beilage) vorzulegen. Ein eigens strukturierter Budgetplan muss den Mindestumfang bzw. -inhalt der Beilage aufweisen.
 - b) Nachweis über die Sicherstellung der Finanzierung (Einnahmen) für die kommende Saison anhand von z.B. Jahresabschluss des Trägervereins, schriftlich bestätigten Landesförderungen, Sponsorverträgen und finanziellen Beschlüssen (gezeichnet von nach ZVR oder FB Zeichnungs-

berechtigten) für die AKA bzw. das NWZ. Sofern mehr als 50% der Einnahmen von einem Geldgeber (z.B. Sponsor, Investor) stammen, ist der Nachweis einer einwandfreien Bonität oder eine Bankgarantie bzw. eine Überweisungsbestätigung der Einnahmen zu erbringen.

- c) Vorlage einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder einer GuV Rechnung der AKA bzw. des NWZ auf Basis der selbständigen Verwaltungseinheit für die abgelaufene Saison (1.7. – 30.06.) und der dazugehörige Budgetplan (Siehe Beilage). Ein eigens strukturierter Budgetplan muss den Mindestumfang bzw. -inhalt der Beilage aufweisen.

(5) Die in einer AKA oder einem NWZ auszubildenden Spieler müssen

- a) entweder bei der AKA oder einem NWZ bzw. dem Lizenznehmer aufrecht gemeldet sein
- b) oder bei einem anderen österreichischen Verein aufrecht gemeldet sein und eine gesonderte Ausbildungsvereinbarung mit der AKA oder dem NWZ abgeschlossen haben.

Diese Regelung trägt der besonderen Nachwuchsförderung Rechnung und ermöglicht einen verstärkten Einsatz von Talenten in den Wettbewerben der ÖFB-Jugendliga, der ÖFB-Jugendregionalliga und in den Wettbewerben der Landesverbände.

(6) Die AKA und NWZ sind verpflichtet für ihre Spieler eine angemessene Kollektivunfallversicherung abzuschließen.

§ 17 Nachwuchsprogramm

(1) Der Lizenzbewerber legt ein schriftlich ausgearbeitetes Nachwuchsprogramm, welches folgenden Mindestinhalt umfasst, vor:

- a) Zielsetzungen, Philosophie und Schwerpunkte der Nachwuchsarbeit;
- b) Organisation der Nachwuchsabteilung;
- c) Personal (technischer und administrativer Art sowie medizinische Betreuung) sowie dessen erforderliche Mindestqualifikationen;
- d) Infrastruktur (Trainings- und Spielmöglichkeiten);
- e) Ausbildungsprogramme (Spielregeln, Antidoping, Integrität, Antirassismus);
- f) medizinische Betreuung der Nachwuchsspieler (einschließlich Aufzeichnung medizinischer Daten);
- g) Generelle Ansätze der Belastungssteuerung;
- h) Überprüfungs- und Feedback-Prozesse zur Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Erreichung der Zielsetzungen;
- i) Dauer des Programms (mindestens vier Jahre,).

(2) Der Lizenzbewerber sorgt dafür, dass alle beteiligten Spieler schulisch und/oder beruflich ausgebildet werden.

Abschnitt 2: Infrastrukturelle Kriterien

§ 18 Trainingseinrichtungen

- (1) Der Lizenzbewerber muss schriftlich den Nachweis über das Eigentums- oder Nutzungsrecht der Trainingseinrichtungen erbringen.
- (2) Folgende infrastrukturelle Einrichtungen müssen in einer AKA das ganze Jahr hindurch exklusiv für das AKA-Training (zur Trainingszeit) verfügbar sein:
 - a) zwei Rasenplätze (Mindestfeldgröße eines Platzes 98m x 58m, des Anderen 86m x 48m), einer davon mit Flutlicht (mittlere, horizontale Beleuchtungsstärke mind. 140 Lux – Messprotokoll nach der ÖISS Richtlinie: Lichttechnische Anforderungen an Beleuchtungsanlagen von Fußballstadien),
 - b) ein Kunstrasenplatz (Mindestfeldgröße 86m x 48m) mit Flutlicht (mittlere, horizontale Beleuchtungsstärke mind. 140 Lux – Messprotokoll nach der ÖISS Richtlinie: Lichttechnische Anforderungen an Beleuchtungsanlagen von Fußballstadien),
 - c) eine Sporthalle (mind. 22mx44mx7m),
 - d) beheizte Umkleieräume und Sanitäranlagen in unmittelbarer Nähe zum Trainingsplatz,
 - e) ordentliche Trainingsmittel (Bälle, Hütchen, Markierungsleibchen, bewegliche Tore, Stangen, ...),
 - f) ein Kraftraum,
 - g) 3 Therapieräume bzw. -plätze
- (3) Folgende infrastrukturelle Einrichtungen müssen in einem NWZ das ganze Jahr hindurch exklusiv für das NWZ-Training (zur Trainingszeit) verfügbar sein:
 - a) ein Rasenplatz (Mindestfeldgröße 98m x 58m),
 - b) ein Kunstrasenplatz (Mindestfeldgröße 86m x 48m),
 - c) eine Sporthalle (mind. 22m x 44m x 7m),
 - d) beheizte Umkleieräume und Sanitäranlagen in unmittelbarer Nähe zum Trainingsplatz,
 - e) ordentliche Trainingsmittel (Bälle, Hütchen, Markierungsleibchen, bewegliche Tore, Stangen, ...),
 - f) ein Kraftraum und
 - g) 2 Therapieräume bzw. -plätze.

§ 19 Wettspielanlage

- (1) Die gemäß den ÖFB-Meisterschaftsregeln genehmigte Wettspielanlage (Nachweis Kommissionierungsprotokoll vom Landesverband) muss zusätzlich über die in Abs 2 bzw. 3 genannten Voraussetzungen verfügen. Sofern es mehrerer Wettspielanlagen während einer Saison bedarf, müssen diese mit dem Antrag der Lizenzierung genannt werden.
- (2) Akademie:

- a) Naturrasen (Breite: mindestens 64 m bzw. in der U15 60m, Länge mindestens 100 m) gesonderter Aufwärmbereich für den Fall, dass das Aufwärmen vor einem Wettspiel nicht planmäßig auf dem Spielfeld erfolgen kann
 - b) überdachte Spielerbänke inklusive daran anschließender weiterer optionaler Sitzgelegenheiten
 - c) beheizte Umkleieräume und Sanitäranlagen für Heimmannschaft, Gastmannschaft und Schiedsrichter in unmittelbarer Nähe zur Wettspielanlage
 - d) Möglichkeit zur Erstellung eines Scoutingfeeds aus erhöhter Position (mindestens 3m) für alle Meisterschaftsspiele inklusive der notwendigen Ausstattung (Stromversorgung, Analystenplätze)
 - e) Empfehlung: Flutlichtanlage mittlere, horizontale Beleuchtungsstärke mind. 200 Lux (Messprotokoll nach der ÖISS Richtlinie: Lichttechnische Anforderungen an Beleuchtungsanlagen von Fußballstadien)
- (3) Nachwuchszentrum:
- a) Naturrasen (Breite: mindestens 60 m, Länge mindestens 100 m) gesonderter Aufwärmbereich für den Fall, dass das Aufwärmen vor einem Wettspiel nicht planmäßig auf dem Spielfeld erfolgen kann
 - b) überdachte Spielerbänke
 - c) beheizte Umkleieräume und Sanitäranlagen für Heimmannschaft, Gastmannschaft und Schiedsrichter in unmittelbarer Nähe zur Wettspielanlage
 - d) Möglichkeit zur Erstellung eines Scoutingfeeds aus erhöhter Position (mindestens 3m) für alle Meisterschaftsspiele inklusive der notwendigen Ausstattung (Stromversorgung, Analystenplätze)
 - e) Empfehlung: Flutlichtanlage mittlere, horizontale Beleuchtungsstärke mind. 200 Lux (Messprotokoll nach der ÖISS Richtlinie: Lichttechnische Anforderungen an Beleuchtungsanlagen von Fußballstadien)

Abschnitt 3: Personal

§ 20 Personal – Allgemein

- (1) Die in den §§ 21 bis 23 angeführten Mindestwochenstunden der Person müssen mittels eines oder mehrerer der folgenden Dokumente vom Lizenzbewerber nachgewiesen werden:
- a) Dienstvertrag oder Dienstzettel (ÖGK – Anmeldebestätigung);
 - b) Auszug (Anzahl der Wochenstunden) aus dem Dienstvertrag mit dem Bund bzw. dem Land;
 - c) Schriftliche Vereinbarung mit einem Dienstleistungsunternehmen zumindest für die kommende Saison;
 - d) Sonstige schriftlich Vereinbarung zumindest für die kommende Saison.

Die Mindestwochenstunden müssen zumindest mit Wirksamkeit ab Beginn des zu lizenzierenden 4-Jahreszyklus nachgewiesen werden.

- (2) Alle in Abschnitt 3 für die Lizenzkriterien genannten Trainer müssen eine gültige Ausbildungserlaubnis für die jeweils vorgeschriebene Trainerlizenz besitzen.
- (3) Das gesamte medizinische und psychologische Personal hat über die dem österreichischen Recht und den entsprechenden Verordnungen entsprechenden Befähigungsnachweise und Ausbildungen/Diplome bzw. Universitätsabschlüsse zu verfügen und muss zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung berechtigt sein. Die Masseure haben über ein Diplom/Examen zum Sportmasseur bzw. Therapeut zu verfügen. Die entsprechenden Nachweise sind den Lizenzierungsunterlagen beizulegen.

§ 21 Organisation / Sportliche Leitung / Trainer

Position	Wochenstunden		Beschreibung
	AKA	NWZ	
(1) Organisatorischer Leiter	30	20	<p>a) Jeder Lizenzbewerber muss über einen organisatorischen Leiter verfügen, welcher die täglichen Geschäfte führt.</p> <p>b) Die AKA bzw. das NWZ muss über eine eigene E-Mailadresse verfügen.</p> <p>c) Es sind keine Doppelfunktionen innerhalb der AKA bzw. des NWZ erlaubt. Ausnahme im NWZ: organisatorischer Leiter / Trainer U16 oder U18 bei einem Nachweis in Summe von 38,5 Wochenstunden</p>
(2) Sportlicher Leiter	38,5	20	<p>a) Jeder Lizenzbewerber muss über einen sportlichen Leiter verfügen.</p> <p>b) Der sportliche Leiter der AKA bzw. des NWZ muss über die UEFA-Pro-Lizenz oder über die UEFA-A-Lizenz und über die UEFA-Elite-Junioren-A-Lizenz verfügen.</p> <p>c) Es sind keine Doppelfunktionen innerhalb der AKA bzw. des NWZ erlaubt: Ausnahme im NWZ: sportlicher Leiter / Trainer U16 oder U18 bei einem Nachweis in Summe von 38,5 Wochenstunden</p>
(3) U18 Trainer	38,5	20	<p>a) Jeder Lizenzbewerber muss über einen U18 Trainer verfügen.</p> <p>b) Der U18 Trainer der AKA bzw. des NWZ muss über die UEFA-Elite-Junioren-A-Lizenz verfügen.</p> <p>c) Es sind keine Doppelfunktionen innerhalb der AKA oder</p>

			des NWZ erlaubt: Ausnahme im NWZ: Trainer U18 / organisatorischer Leiter oder sportlicher Leiter bei einem Nachweis in Summe von 38,5 Wochenstunden
(4) U16 Trainer	38,5	20	<p>a) Jeder Lizenzbewerber muss einen U16 Trainer verfügen.</p> <p>b) Der U16 Trainer der AKA bzw. des NWZ muss über die UEFA-Elite-Junioren-A-Lizenz verfügen.</p> <p>c) Es sind keine Doppelfunktionen innerhalb der AKA bzw. des NWZs erlaubt: Ausnahme im NWZ: Trainer U16 / organisatorischer Leiter oder sportlicher Leiter bei einem Nachweis in Summe von 38,5 Wochenstunden</p>
(5) U15 Trainer	38,5	-	<p>a) Jeder AKA-Lizenzbewerber muss über einen U15 Trainer verfügen.</p> <p>b) Der U15 Trainer muss über die UEFA Elite-Junioren-A-Lizenz verfügen.</p> <p>c) Es sind keine Doppelfunktionen innerhalb der AKA erlaubt.</p>
(6) U18 Co-Trainer	15	10	<p>a) Jeder Lizenzbewerber muss über einen U18 Co-Trainer verfügen.</p> <p>b) Der U18 Co-Trainer der AKA bzw. des NWZ muss über die UEFA-Junioren-B-Lizenz verfügen.</p>
(7) U16 Co-Trainer	15	10	<p>a) Jeder Lizenzbewerber muss über einen U16 Co-Trainer verfügen.</p> <p>b) Der U16 Co-Trainer der AKA bzw. des NWZ muss über die UEFA-Junioren-B-Lizenz verfügen.</p>
(8) U15 Co-Trainer	15	-	<p>a) Jeder AKA-Lizenzbewerber muss über einen U15 Co-Trainer verfügen.</p> <p>b) Der U15 Co-Trainer muss über die UEFA Junioren-B-Lizenz verfügen.</p>
(9) AKA – Lizenznehmer: U14 Trainer	frei	-	<p>a) Jeder AKA-Lizenzbewerber muss über einen U14 Trainer verfügen.</p> <p>b) Der U14 Trainer muss über die UEFA Elite-Junioren-A-Lizenz verfügen.</p>

(10) Schulkoordinator	frei	-	Jeder AKA-Lizenzbewerber muss über eine Person verfügen, die den Kontakt zu den gemäß § 26 vom Lizenzbewerber genannten Schulen aufrecht erhält und die sportlichen Aktivitäten koordiniert.
-----------------------	------	---	--

- (11) Im NWZ müssen zumindest für zwei aus den unter Abs 1 – 4 genannten Personen Arbeitsvereinbarungen mit dem Verein in Summe von über 38,5 Wochenstunden nachgewiesen werden.
- (12) Zusätzlich muss zumindest einer aus den unter Abs. 3 – 5 genannten Personen in der AKA bzw. einer aus den unter Abs 2 – 4 genannten Personen im NWZ die UEFA Elite-Junioren-A-Lizenz abgeschlossen haben.
- (13) Sollten die unter Abs 3 – 5 in der AKA bzw. Abs 2 – 4 im NWZ, zum Zeitpunkt der Antragsstellung zur Lizenzierung, genannten Personen nur über die UEFA-A-Lizenz oder die UEFA Junioren-B-Lizenz verfügen, müssen sich diese mit Abschluss der Arbeitsvereinbarung mit dem Verein verpflichten, die UEFA-Elite-Junioren-A-Lizenz, sofern sie diese noch nicht abgeschlossen haben, beim nächstmöglichen Termin zu besuchen und abzuschließen.
- (14) Zusätzlich müssen sich die unter Abs 6 und 7 zum Zeitpunkt der Antragsstellung zur Lizenzierung genannten Personen mit Abschluss der Arbeitsvereinbarung mit dem Verein verpflichten, die UEFA-Junioren-B-Lizenz, sofern sie diese noch nicht abgeschlossen haben, beim nächstmöglichen Termin zu besuchen und abzuschließen.
- (15) Sollte die unter Abs. 9 bei der Antragsstellung genannte Person nur über die UEFA-A-Lizenz oder die UEFA Junioren-B-Lizenz verfügen, muss sie sich mit dem Tag der Vereinbarung verpflichten, die UEFA Elite-Junioren-A-Lizenz beim nächstmöglichen Termin zu besuchen und abzuschließen.

§ 22 Torwarttrainer / Sportwissenschaftler / Analyst

Position	Wochenstunden		Beschreibung
	AKA	NWZ	
(1) Leiter Torwarttrainer	20	mind. 20 oder 10 mit Assistenz	a) Jeder Lizenzbewerber muss über einen Leiter Torwarttrainer verfügen. b) Der Leiter Torwarttrainer muss in einer AKA über die UEFA Torwarttrainer-A-Lizenz verfügen. c) Der Leiter Torwarttrainer muss in einem NWZ über die UEFA Torwarttrainer-B-Lizenz verfügen. d) AKA: Sollte die genannte Person bei Antragstellung nur über die UEFA Torwarttrainer-B-Lizenz oder die UEFA-B-Lizenz verfügen, muss

			sie sich mit dem Tag der Vereinbarung verpflichten, die UEFA Torwarttrainer A-Lizenz beim nächstmöglichen Termin zu besuchen und abzuschließen.
(2) Torwarttrainer Assistent	20 oder Abs 1+2: 38,5	Abs 1+2 mind. 20	a) AKA: Jeder Lizenzbewerber muss über einen Torwarttrainer Assistent mit UEFA Torwarttrainer-B-Lizenz verfügen. b) NWZ: Der Torwarttrainer Assistent muss zumindest über die ÖFB Torwarttrainer-C-Lizenz verfügen.
(3) Leiter Sportwissenschaft	20	20 oder 10 mit Assistenz	a) Jeder Lizenzbewerber muss über einen Leiter Sportwissenschaft verfügen. b) Der Leiter Sportwissenschaft der AKA muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium „Sportwissenschaft“ (Master-Ebene) verfügen. c) Der Leiter Sportwissenschaft des NWZ muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium „Sportwissenschaft“ (mindestens auf Bachelor-Ebene oder Master "Lehramt") oder die Ausbildung zum BSPA Athletiktrainer für Spilsportarten verfügen.
(4) Sportwissenschaftler	Abs 3 + 4 insg. 38,5	Abs 3+4 insg. 20	a) Jeder AKA-Lizenzbewerber muss über einen Sportwissenschaft Assistent verfügen. b) Jeder NWZ – Lizenzbewerber muss einen Sportwissenschaft Assistent verfügen, sofern der Leiter Sportwissenschaft keine Vereinbarung mit über zumindest 20 Wochenstunden besitzt. c) Der Sportwissenschaft Assistent der AKA bzw. des NWZ muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium „Sportwissenschaft“ (mindestens auf Bachelor-Ebene oder Master "Lehramt") oder die Ausbildung zum BSPA Athletiktrainer für Spilsportarten verfügen.
(5) Leiter Analyse	Abs 5 + 6 insg. 30	15 oder 10 mit Assistenz	a) Jeder Lizenzbewerber muss über einen Leiter Analyse verfügen. b) Der Leiter Analyse muss zumindest über eine ein-

		enz	schlägige Fachausbildung oder die UEFA-B-Lizenz verfügen.
(6) Analyst Assistent	Abs 5 + 6 insg. 30	Abs 5 + 6 insg. 15	<p>a) Jeder AKA-Lizenzbewerber muss über einen Analysten Assistenten verfügen. Der NWZ-Lizenzbewerber, sofern der Leiter Analyse keine Vereinbarung über zumindest 15 Wochenstunden verfügt.</p> <p>b) Der Analyst Assistent muss zumindest über eine einschlägige Fachausbildung oder die UEFA-B-Lizenz verfügen.</p>
(7) Talentecoach	mind. 30	-	<p>a) Jede AKA muss über einen P12 Talentecoach verfügen, wenn diese an der ÖFB Jugendliga teilnimmt.</p> <p>b) Der P12 Talentecoach muss zumindest über die UEFA-A-Lizenz verfügen.</p>

§ 23 Medizinisches Personal

Position	Wochenstunden		Beschreibung
	AKA	NWZ	
(1) Arzt			Jeder Lizenzbewerber muss über einen ansässigen Arzt in räumlicher Nähe zur AKA bzw. zum NWZ verfügen, mit dem es eine schriftliche Vereinbarung, welche die Details der Zusammenarbeit beinhaltet, gibt.
(2) Verantwortlicher Physiotherapeut	20	10	<p>a) Jeder Lizenzbewerber muss über einen verantwortlichen Physiotherapeuten verfügen.</p> <p>b) Der Physiotherapeut muss über ein abgeschlossenes Fachstudium verfügen.</p>
(3) Physiotherapeut / Masseur	Abs 2 + 3 insg. 38,5	Abs 2 + 3 insg. 20	<p>a) Jeder Lizenzbewerber muss über einen weiteren Physiotherapeuten / Masseur verfügen.</p> <p>b) Der Physiotherapeut muss über ein abgeschlossenes Fachstudium verfügen.</p> <p>c) Der Masseur muss über ein Diplom/Examen zum Sportmasseur bzw. Therapeut verfügen.</p>

(4) Sportpsychologe	15	5	Jeder Lizenzbewerber muss über einen in räumlicher Nähe zur/m AKA/NWZ ansässigen Psychologen (abgeschlossenes Fachstudium) / Dienstleistungsunternehmen verfügen.
---------------------	----	---	---

- (5) Für die in Abs 2 und 3 genannten Personen kann der Verein eine Vereinbarung mit einem Dienstleistungsunternehmen im Ausmaß von insgesamt 38,5 (AKA) bzw. 20 (NWZ) Wochenstunden nachweisen.

Abschnitt 4: Betreuung

§ 24 Medizinische und sportwissenschaftliche Betreuung

- (1) Der Lizenzbewerber muss sicherstellen, dass sämtliche Nachwuchsspieler der AKA oder des NWZ einer medizinischen Untersuchung unterzogen werden (Untersuchungsbogen liegt bei).
- a) Orthopädisch-traumatologische Untersuchung beim Eintritt,
 - b) Zahnärztliche Untersuchung beim Eintritt,
 - c) Augenärztliche Untersuchung beim Eintritt,
 - d) Internistisch/Leistungsphysiologische Untersuchung jährlich
 - Anamnese und körperliche internistische Untersuchung
 - Ruhe EKG und kardiologische Familienanamnese
 - Ergometrie 25W/2min-Stufen, kleine Spirometrie
 - Internistisches Labor (BB, Elyte, Leber, Niere, BZ, Cholesterin, HDL, Triglyceride, CK, Harnbefund)
- (2) Empfehlungen:
- a) Echokardiographie nur bei relevanter Familienanamnese oder medizinischer Notwendigkeit erforderlich.
 - b) Laktatergometrie
- (3) Diese jährlichen medizinischen Untersuchungen sind von entsprechend qualifiziertem medizinischen Personal durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem betreffenden Spieler und den Vereinsverantwortlichen mitzuteilen, sofern der Spieler bzw. dessen Erziehungsberechtigte den Arzt von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung rechtsgültig enthoben haben.

§ 25 Persönliche Betreuung, schulische Ausbildung und Bekleidung

- (1) Für jene Spieler, die mehr als 50 km anreisen bzw. eine Anfahrtszeit von mehr als einer Stunde benötigen, sind Internat(e) / Gastfamilie(n) / Wohnung(en) für mindestens 25 Spieler anzubieten. In diesen Einrichtungen haben die Jugendlichen ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend betreut zu werden. Eine angemessene schulische und berufliche Ausbildung eines jeden einzelnen

Spielers ist zu gewährleisten. Eine AKA ist verpflichtet, Ganztages- und Lernbetreuung, welche von entsprechend qualifiziertem Personal durchzuführen ist, für jeden Spieler anzubieten.

- (2) Mindestausstattungspaket an Sportbekleidung pro Spieler und Jahr für die AKA oder das NWZ (Siehe Beilage).
- (3) Elternversammlung (mindestens 2x jährlich pro Mannschaft).

Abschnitt 5: Kooperationen

§ 26 Schulkooperationen

Eine Schulkooperation ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Schule und Lizenzbewerber, durch welche ein mehrmaliges wöchentliches Vormittagstraining im Rahmen des Schulbetriebes gewährleistet wird. Folgende Kooperationen sind nachzuweisen:

- a) Mindestens eine Schulkooperation mit einer berufsbildenden mittleren Schule (HASCH, Fachschule für Computer- und Kommunikationstechnik etc.)
- b) Mindestens eine Schulkooperation mit einer maturaführenden Schule (BORG, Sport-BORG, HAK, HTL, etc.)

§ 27 Kooperationen gemäß den Kooperationsbestimmungen der ÖFB Meisterschaftsregeln

- (1) Akademien der Landesverbände, die über gemeldete Spieler verfügen, müssen Kooperationsverträge mit einem Verein der Bundesliga und der Regionalliga ihrer Wahl abschließen.
- (2) Nachwuchszentren der Landesverbände, die über gemeldete Spieler verfügen, müssen einen Kooperationsvertrag mit einem Bundesligaverein oder einem Verein der dritthöchsten oder vierthöchsten Leistungsstufe abschließen.
- (3) Diese Regelung trägt der besonderen Nachwuchsförderung Rechnung und ermöglicht einen verstärkten Einsatz von Talenten in den Wettbewerben der ÖFB-Jugendliga bzw. ÖFB-Jugendregionalliga und in den Wettbewerben der Bundesliga.
- (4) Die ÖFB-Sportkommission kann in besonderen Fällen den Lizenzbewerber von der Pflicht zur Erfüllung dieses Kriteriums befreien.

§ 28 Lehrlingsmodelle

Unter Lehrlingsmodell wird eine vertragliche Kooperation mit Lehrherrn/Eltern/Spieler verstanden, in der ein mehrmaliges, wöchentliches Vormittagstraining im Rahmen der Ausbildung gewährleistet wird. Die Entwicklung von Lehrlingsmodellen ist anzustreben.

3. TEIL: BEWERBE

§ 29 Die ÖFB-Jugendliga

- (1) Die ÖFB-Jugendliga ist ein österreichweiter Nachwuchsbewerb, der in drei Altersstufen (U15, U16 und U18) durchgeführt wird.
- (2) Die Bewerbsführung obliegt dem Österreichischen Fußball-Bund.
- (3) Grundsätzlich teilnahmeberechtigt an diesem Bewerb sind die AKA. Die endgültige Teilnahmeberechtigung richtet sich nach § 31.

§ 30 Die ÖFB-Jugendregionalliga

- (1) Die ÖFB-Jugendregionalliga ist ein österreichweiter Nachwuchsbewerb, der in zwei Altersstufen (U16 und U18) durchgeführt wird.
- (2) Die Bewerbsführung obliegt dem Österreichischen Fußball-Bund.
- (3) Grundsätzlich teilnahmeberechtigt an diesem Bewerb sind die AKA, welche über keine Teilnahmeberechtigung an der ÖFB Jugendliga verfügen, und die NWZ. Die endgültige Teilnahmeberechtigung richtet sich nach § 31.

§ 31 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung

- (1) Alle AKA, die eine Lizenz erhalten haben, werden nach Abschluss sämtlicher Lizenzverfahren zu Beginn des 4-Jahres-Zyklus gemäß § 12 nach Maßgabe von § 32 gereiht. Eine Reihung der NWZ gemäß § 12 anhand von § 32 wird nur dann vorgenommen, wenn die maximale Gesamtanzahl von 28 an der ÖFB Jugendliga und der ÖFB Jugendregionalliga teilnahmeberechtigten AKA und NWZ überschritten wird.
- (2) Die 12 anhand des Bewertungskriterien-Modells bestgereihten Akademien sind für die 4 Spieljahre des betreffenden Zyklus am Bewerb der Jugendliga teilnahmeberechtigt bzw. zur Teilnahme verpflichtet, solange sie über eine aufrechte AKA-Lizenz verfügen.
- (3) Scheidet eine AKA während des 4-Jahres Zyklus aus dem Bewerb aus, rückt die punktebeste AKA, die nicht an der ÖFB-Jugendliga teilnimmt, mit Beginn des folgenden Spieljahres in die ÖFB-Jugendliga nach.
- (4) Die 16 anhand des Bewertungskriterien-Modells nächstgereihten AKA bzw. NWZ sind am Bewerb der ÖFB-Jugendregionalliga teilnahmeberechtigt bzw. zur Teilnahme verpflichtet.
- (5) Scheidet eine AKA bzw. ein NWZ während des 4-Jahres Zyklus aus der ÖFB-Jugendregionalliga aus und gibt es weitere lizenzierte AKA oder NWZ, ist Abs 3 sinngemäß anzuwenden.
- (6) Bei einem sportlichen Abstieg der Kampfmannschaft des AKA-Lizenznehmers aus der 2. BL oder des NWZ-Lizenznehmers aus der 3. Leistungsstufe darf die betreffende AKA oder das NWZ im

folgenden Spieljahr noch einmal an der ÖFB-Jugendliga oder ÖFB-Jugendregionalliga teilnehmen. Eine weiterführende Teilnahme an der ÖFB- Jugendliga oder ÖFB-Jugendregionalliga ist nur bei direktem Wiederaufstieg im folgenden Spieljahr der Kampfmannschaft des AKA- oder NWZ-Lizenznehmers möglich.

- (7) AKAs, die gemäß § 10 Abs 3 während des laufenden 4-Jahreszyklus eine Lizenz erhalten, werden in die Reihung der AKAs gemäß Abs 1 hinter dem zu diesem Zeitpunkt Letztplatzierten aufgenommen. Erhalten in einem Jahr während des laufenden 4-Jahreszyklus mehrere AKAs eine Lizenz, werden diese untereinander nach Maßgabe von § 32 gereiht und in dieser Reihenfolge hinter dem zu diesem Zeitpunkt Letztplatzierten in die Gesamtreihung aufgenommen. Anhand dieser Gesamtreihung ist ein Nachrücken in den Jugendliga gemäß Abs 3 bzw. eine Teilnahme bzw. ein Nachrücken in die Jugendregionalliga möglich, wobei die betreffenden AKAs hinsichtlich der Jugendregionalliga auch hinter die bereits bestehenden lizenzierten NWZ zu reihen sind.
- (8) NWZ, die gemäß § 10 Abs 3 während des laufenden 4-Jahreszyklus eine Lizenz erhalten, werden in sinngemäßer Anwendung von Abs 7 hinter die bestehenden NWZ gereiht und können in dieser Reihenfolge an der Jugendregionalliga teilnehmen bzw. in diese gemäß § 5 nachrücken.

§ 32 Bewertungskriterien

Das Bewertungskriterien-Modell setzt auf Vergleichbarkeit und Objektivität und somit auf Kriterien, welche über Zahlen abbildbar sind. Das Modell basiert auf folgende vier Bereiche:

- (1) Kategorie Sport: die Punktevergabe erfolgt anhand der Spielermeldung in den Altersstufen U14 – U19, welche für mind. zwei volle Saisons bei der jeweiligen Talentförderungseinrichtung gemeldet waren.
- | | |
|--|-------|
| a) Spieler Output in den Profibereich (nur LTP) | 16 P. |
| b) Spieler Output i. d. Österreichischen Nationalteams (U17, U19, U21, A-Team) | 12 P. |
| c) Gesamttabelle (Punkt Durchschnitt aller teilgenommen Teams an der Jugendregionalliga und Jugendliga über die letzten 3,5 Saisons) | 8 P. |
| Sport / Gesamt | 36 P. |
- (2) Kategorie Qualitätsstandards: die Punktevergabe erfolgt anhand von Personal und Infrastruktur, bei Überschreitung der geforderten Mindeststandards im Rahmen der Lizenzierung.
- | | |
|---|-------|
| a) Ressourcen in Funktionen (Hauptberuflichkeit, Einzelfunktion, etc.) | 8 P. |
| b) Personalkontinuität (sportl. Leiter, Chef-Trainer, Torwarttrainer, Sportwissenschaftler) | 6 P. |
| c) Überqualifikationen (Assistenztrainer, Torwarttrainer) | 2 P. |
| d) Fußballplätze (Anzahl, Abmaße, Flutlicht, Campuslage, etc.) | 12 P. |
| Qualitätsstandards / Gesamt | 28 P. |
- (3) Kategorie Träger: die Punktevergabe erfolgt anhand der Lizenzzugehörigkeit der Kampfmannschaft und Amateurteams des Lizenznehmers oder des Talentförderungs - Kooperationspartners.

- | | |
|--|-------|
| a) Liga Historie KM 1 der letzten 8 Jahre | 12 P. |
| b) Liga Historie KM 2 der letzten 4 Jahre | 6 P. |
| c) Erfüllung LTP/Quote (2) & Nachweis Gehaltszahlungen (2) | 4 P. |
| Träger / Gesamt | 22 P. |
- (4) Kategorie Regionalität/Stabilität: die Punktevergabe erfolgt anhand der "Regionale Verteilung & Stabilität"
- | | |
|---|-------|
| a) Bewertung gemäß dem Konzept "Regionale Verteilung" | 10 P. |
| b) Bewertung gemäß Stabilität/Kontinuität der Einrichtung | 4 P. |
| Regionalität/Stabilität / Gesamt | 14 P. |
- (5) Über diese 4 Kategorien (die Details sind den Beilagen zu entnehmen) können in Summe maximal 100 Punkte erreicht werden. Anhand der erreichten Punkte ergibt sich ein Ranking der Talente-förderungseinrichtungen.

§ 33 Durchführungsbestimmungen

Zur Abwicklung der Meisterschaftsbewerbe der ÖFB-Jugendliga (drei Bewerbe U15, U16 und U18) und der ÖFB-Jugendregionalliga (zwei Bewerbe U16 und U18) erlässt die ÖFB-Sportkommission für jeden der Meisterschaftsbewerbe gesonderte Durchführungsbestimmungen. Allfällige Änderungen dieser Bestimmungen müssen rechtzeitig beschlossen und den Teilnehmern mindestens 6 Wochen vor Bewerbsbeginn mitgeteilt werden.

§ 34 Local Trained Player (LTP)

Als "Local Trained Player" gelten jene Spieler, die bereits vor dem Erreichen der Altersstufe U15 zwei volle Spieljahre bei einem österreichischen Verein gemeldet waren.

§ 35 Kaderlisten

- (1) Für alle AKA und NWZ müssen bis zum 20. August eines jeden Jahres Kaderlisten für das kommende Bewerbungsjahr entsprechend den Vorgaben der ÖFB-Sportkommission erstellt werden. Änderungen für die 2. Bewerbungsjahreshälfte (Frühjahrsmeisterschaft) können bis zum 28. Februar des Spieljahres eingereicht werden.
- (2) Akademien: In den Kaderlisten müssen mindestens 60 und dürfen höchstens 90 Spieler in den Alterskategorien U15 bis U18 aufscheinen. Nur diese Spieler sind für die ÖFB-Jugendliga bzw. ÖFB-Jugendregionalliga spielberechtigt. Jede AKA darf max. 27 Spieler, die nicht der Kategorie LTP zugeordnet werden, nennen.
- (3) Nachwuchszentren: In den Kaderlisten müssen mindestens 40 und dürfen höchstens 60 Spieler in den Alterskategorien U16 und U18 aufscheinen. Nur diese Spieler sind für die ÖFB-Jugendregionalliga spielberechtigt. Jedes NWZ darf max. 18 Spieler, die nicht der Kategorie LTP zugeordnet werden, nennen.

- (4) Ausnahmsweise darf ein Spieler, der bereits auf einer Kaderliste gemäß Abs 2 und 3 gemeldet wurde (Hauptkaderliste), für eine weitere Kaderliste gemäß Abs 2 und 3 gemeldet werden, sofern es sich um Kaderlisten für unterschiedliche Bewerbe (ÖFB-Jugendliga bzw. ÖFB-Jugendregionalliga) handelt. Pro Kaderliste sind höchstens 6 Spieler (höchstens 3 Spieler der Altersstufe U15/U16 sowie höchstens 3 Spieler der Altersstufe U17/U18) mit einer derartigen Doppelmeldung zulässig. Für die Berechnung der speziellen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung für AKA/NWZ gelten diese Spieler im betreffenden Zeitraum als ausschließlich der Hauptkaderliste zugehörig.
- (5) Für die Kaderlisten gemäß Abs 2 und 3 dürfen auch Spieler aus der Kaderliste eines LAZ gemeldet werden, wobei die Höchstzahl gemäß Abs 2 bzw. 3 nicht überschritten werden darf. Für die Berechnung der speziellen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung für AKA/NWZ bzw. LAZ-Spieler gelten diese Spieler im betreffenden Zeitraum als ausschließlich der LAZ-Kaderliste zugehörig.
- (6) Nach Ablauf der Fristen gemäß Abs 1 dürfen pro Bewerbshalbjahr höchstens 5 Spieler für die Kaderliste nachgemeldet werden, wobei die Höchstzahl gemäß Abs 2 bzw. 3 nicht überschritten werden darf. Nach dem 31.03. sind keine Nachmeldungen mehr zulässig.

§ 36 Straf- und Beglaubigungsangelegenheiten

- (1) Für die Straf- und Beglaubigungsangelegenheiten sind im Bewerb der ÖFB-Jugendliga in erster Instanz die Senate der Bundesliga, in zweiter Instanz das Protestkomitee der Bundesliga zuständig.
- (2) In Beglaubigungsangelegenheiten und damit in Verbindung stehenden Strafangelegenheiten sind in der ÖFB-Jugendregionalliga die Gremien des Landesverbandes sachlich zuständig, dem der jeweilige Heimverein zugehörig ist. In allen anderen Strafangelegenheiten sind die Gremien des Landesverbandes sachlich zuständig, dem die jeweilige Akademie oder das Nachwuchszentrum zugehörig ist.

4. TEIL: ALLGEMEINES

§ 37 Spielberechtigung für den Stammverein

Spieler, die in einer AKA oder in einem NWZ eines Landesverbandes ausgebildet werden, dürfen mit Zustimmung der ÖFB-Sportkommission und unter besonderer Berücksichtigung der Nachwuchsbestimmungen auch in der Kampfmannschaft oder den Nachwuchsmannschaften des Stammvereins eingesetzt werden. Ein Spieler darf im selben Bewerb während eines Spieljahres nur entweder für die AKA bzw. das NWZ oder für seinen Stammverein eingesetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der sportliche Leiter der AKA oder des NWZ.

§ 38 Ausbildungs- und Förderungsentschädigung

Die spezielle Ausbildungs- und Förderungsentschädigung für AKA- und NWZ-Spieler richtet sich nach

den Bestimmungen des ÖFB-Regulativs.

§ 39 Förderungen

- (1) Die Basisförderung erhalten alle AKA und NWZ, welche an der ÖFB-Jugendliga oder der ÖFB-Jugendregionalliga teilnehmen. Auf der Kaderliste muss eine LTP-Quote von mindestens 80 Prozent erreicht werden. Gleichzeitig müssen in jedem Bewerbs-Spiel in jedem Bewerbshalbjahr mindestens 12 LTP auf dem Spielbericht aufscheinen.
- (2) Die Bonusförderung erhalten alle AKA die am Bewerb der ÖFB-Jugendliga teilnehmen. Auf der Kaderliste muss eine LTP-Quote von 90 Prozent erreicht werden. Gleichzeitig müssen in jedem Bewerbs-Spiel in jedem Bewerbshalbjahr mindestens 12 LTP auf dem Spielbericht aufscheinen.
- (3) Lizenznehmer, welche keine Teilnahmeberechtigung an der ÖFB-Jugendliga oder der ÖFB-Jugendregionalliga haben, steht keine Förderung zu.

5. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 40 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit 01.07.2024 in Kraft.